

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

26. April 2018

18.83

BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Wahl als ausserordentliche Richter am Handelsgericht

1. Ausgangslage

Das Justizgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 2018 ein Ausstandsbegehren gegen das Handelsgericht gutgeheissen und das Handelsgericht angewiesen, für das entsprechende Verfahren einen Spruchkörper zu bestellen, der im Einklang mit den Anforderungen von § 24 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) steht. Dies bedeutet, dass an diesem Verfahren keine Personen mitwirken dürfen, die am Handelsgericht des Kantons Aargau als Fachrichter amten. Gemäss Justizgericht besteht die Möglichkeit, die vorgesehene Fünferbesetzung mit Mitgliedern der Zivilkammern des Obergerichts zu erfüllen.

Dieselbe Konstellation stellt sich gemäss Justizleitung auch in einem weiteren Verfahren.

Das Handelsgericht ist grundsätzlich mit fünf Richterinnen oder Richtern besetzt (§ 3 Abs. 6 lit. b GOG). Neben dem Präsidenten der 2. Kammer des Handelsgerichts, Dr. iur. Meinrad Vetter, und der Ersatzrichterin und dem Ersatzrichter der 2. Kammer des Handelsgerichts, Oberrichterin lic. iur. Antonia Fischer und Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Meichssner sind zwei weitere Richterinnen beziehungsweise Richter zu bestimmen. Für die ordentliche Besetzung stehen jedoch keine weiteren Handelsrichterinnen oder Handelsrichter zu Verfügung, da sämtliche Fachrichter des Handelsgerichts – gemäss Urteil des Justizgerichts vom 28. Februar 2018 – nicht in den betroffenen Verfahren mitwirken dürfen und die beiden Ersatzrichter der 1. Kammer des Handelsgerichts nicht eingesetzt werden können.

Gemäss § 14 Abs. 2 lit. f GOG setzt der Einsatz am Handelsgericht die Wahl durch den Grossen Rat voraus, weshalb der Einsatz von Oberrichterinnen oder Oberrichtern beziehungsweise Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern der anderen Abteilungen des Obergerichts nicht ohne zusätzliche Wahl erfolgen kann.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Einsatz der ausserordentlichen Richter am Handelsgericht entstehen keine Mehrkosten.

3. Dringlichkeit

Um die betroffenen Verfahren am Handelsgericht raschmöglichst weiterführen und beenden zu können, besteht eine hohe zeitliche Dringlichkeit.

4. Wahlanträge der Justizleitung

Mit Schreiben vom 3. April 2018 schlägt die Justizleitung die beiden am Zivilgericht tätigen Oberrichter Prof. Dr. iur. Stephan Hartmann und Dr. iur. Jann Six zur Wahl als ausserordentliche Richter am Handelsgericht durch den Grossen Rat vor. Als Gründe dafür nennt sie die fachliche Nähe zum Handelsrecht sowie die zivilprozessualen Kenntnisse der beiden Richter.

5. Stellungnahme der Kommission JUS

Die Kommission JUS stimmte dem Antrag der Justizleitung am 26. April 2018 per Korrespondenzbeschluss mit einer Gegenstimme zu.

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. f GOG beantragt die Kommission JUS dem Grossen Rat folgende Oberrichter als ausserordentliche Richter ans Handelsgericht zu wählen:

1. Oberrichter Prof. Dr. iur. **Stephan Hartmann**
2. Oberrichter Dr. iur. **Jann Six**

6. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat den Wahlvorschlag an den Grossen Rat am 25. April 2018 per Korrespondenzbeschluss einstimmig unterstützt. Es beantragt dem Grossen Rat die Durchführung von stillen Wahlen.

Anträge der Kommission für Justiz im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rats an den Grossen Rat:

1. **Wahl als ausserordentlicher Richter ans Handelsgericht:
Oberrichter Prof. Dr. iur. Stephan Hartmann**
2. **Wahl als ausserordentlicher Richter ans Handelsgericht:
Oberrichter Dr. iur. Jann Six**

Das Büro des Grossen Rats beantragt dem Plenum gemäss § 62a der Geschäftsordnung die Durchführung von stillen Wahlen.

Lilian Studer
Kommissionspräsidentin

